

Programm zur Kofinanzierung für regionale Innovationen in IBA'27-Projekten

Aufruf und Kofinanzierungsrichtlinie 2023

Stand August 2023

Inhalt

1	Das Kofinanzierungsprogramm	3
1.1	Zielsetzung und Handlungsfelder	3
1.2	Rechtsgrundlagen	4
2	Antragsteller*innen und Projektkoordinator	4
3	Höhe und Verwendungszweck der Kofinanzierungsmittel	5
4	Förderzeitraum	6
5	Antragsverfahren und Einreichungsfristen	6
6	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	9
7	Abrechnung und Verwendungsnachweis	9
8	Ergänzende Hinweise	9
9	Weiteres Verfahren	10
10	Rechtliche Vorgaben	10
11	Ansprechpartner und Adresse	11
12	Geltung	11

Programm zur Kofinanzierung für regionale Innovationen in IBA'27-Projekten

1 Das Kofinanzierungsprogramm

1.1 Zielsetzung und Handlungsfelder

Um den europäischen Fahrplan der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, muss auch der Bausektor seine Emissionen in den kommenden zwei Jahrzehnten auf null senken. Laut einer Studie der Prognos AG verursachen in Deutschland der Bau und Betrieb von Gebäuden fast 41 % der deutschen Treibhausgas-Emissionen (Stand: Juli 2021). Weitreichende und schnelle Maßnahmen sind also dringend notwendig – vor allem auch bei Neubau und Bausanierungen.

Meist werden Technologien im Bereich der Effizienz (z. B. Gebäudedämmung, Wärmerückgewinnung), der erneuerbaren Energien (z. B. Wärmepumpen, Photovoltaik) und der Baustoffherstellung (z. B. Einsatz von Wasserstoff statt Kohle bei der Stahlproduktion, Speicherung von CO₂ bei der Zementherstellung, verstärkter Einsatz von RC-Beton) als Lösungen genannt.

Allerdings ist dies zu „kurz“ gedacht. Die Produktion klimabelastender Baustoffe wie etwa Beton muss ebenfalls eingespart und durch recycelte Baustoffe bzw. nachwachsende, ökologische Materialien ersetzt werden.¹ Daher gilt es hinsichtlich der Materialien, in Richtung einer neuen Baukultur zu denken. **Innovationen völlig neuer Produkte, Substitution bekannter Werkstoffe** mit nachwachsenden Rohstoffen oder **veränderte Herstellungsprozesse** mit neuen Verfahren versprechen erhebliche Effizienz- und ökologische Potenziale.

Ein weiterer bedeutender Baustein im Hinblick auf die Klimaneutralität ist die graue Energie, d. h. also jene Energie, die in den Materialien von Wohnhäusern und Industriebauten bereits verbaut ist oder künftig eingesetzt werden soll. Laut Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung entspricht diese im Schnitt einem Viertel der Gesamtemissionen eines konventionell gefertigten Gebäudes. Das emissionsärmere Errichten von Gebäuden durch das **„kreislauffähige Bauen“** gilt es zu unterstützen. Kreislaufwirtschaft ermöglicht nicht nur, den Ressourcenverbrauch und den CO₂-Fußabdruck zu reduzieren, sondern auch das Abfallproblem anzugehen. Mengenmäßig stellen Bau- und Abbruchabfälle die wichtigste Abfallgruppe in Deutschland dar. Viele Baumaterialien können wiederverwendet, recycelt und zurückgewonnen werden. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz schreibt daher seit Herbst 2020 deutschen Herstellern von Baumaterialien vor, ihre Produkte so zu konzipieren, dass sie langlebig und reparaturfähig sind.

Die Region Stuttgart ist bekanntermaßen eine Hightechregion und verfügt über umfangreiches Know-how im Bereich des Architektur-, Ingenieur- und Bausektors. Dieses gilt es zu nutzen und in die Anwendung zu bringen. Die IBA'27 GmbH ist als Schaufenster für experimentelle Technologien und Innovationen ein anwendungsorientiertes und praxisbezogenes Umfeld dafür. Sie kann andere benachbarte Hightechbranchen wie dem Maschinen-, Leicht- und Faserstoffbau Marktchancen im

Bausektor eröffnen. Hinzu kommen die Potenziale und Initiativen bei Start-ups zu neuesten Technologien und Materialien aus der Region, die sich im Rahmen der IBA'27 positionieren und etablieren können.

Gemeinsam mit der IBA'27 GmbH sucht der Verband Region Stuttgart daher im Rahmen des Förderprogramms zukunftsweisende, übertragbare Prototypen, Konzepte und Typologien, die „Bauen“ in mindestens einer der folgenden Handlungsfelder

- **Einsatz neuer Bautechnologien und -materialien (z. B. Recycling von Baustoffen, Einsatz nachwachsender Rohstoffe als Baumaterialien etc.)** oder
- **Kreislaufwirtschaft und Wiederverwendung und Zurückgewinnung von Baumaterialien**

umsetzen. Gesucht werden mutige Planungen, Produkte und Verfahren sowohl für Gebäude, die sich an die zukünftigen Quartiersentwicklungen und die Bedürfnisse der Menschen anpassen können, als auch für Produkte, die im Gebäude sowohl nachhaltige als auch wirtschaftliche und innovative Impulse setzen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Einhaltung dieser Richtlinie ist Voraussetzung für eine mögliche Kofinanzierung von Projektvorhaben durch das „Programm zur Kofinanzierung für regionale Innovationen in IBA'27-Projekten“. Die Anträge zur Kofinanzierung müssen auf Basis der bereitgestellten Antragsformulare erstellt werden.

Hinweise für Antragssteller*innen und als Projektpartner beteiligte Unternehmen:

Die vom Verband Region Stuttgart gewährten Kofinanzierungsmittel unterliegen dem Beihilferecht nach Artikel 107 Absatz 1 und Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i. V. insb. mit den Artikeln 25, 28, 36, 36a, 41 und 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Voraussetzung hierfür ist, dass mittels der Beihilfen Maßnahmen ergriffen werden, die ohne die Beihilfen unterbleiben würden, und dass die Beihilfen zugleich die wirtschaftliche Entwicklung fördern, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verzerren. Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und dürfen vor der Abgabe des Antrags auf Kofinanzierung noch nicht begonnen worden sein.

2 Antragsteller*innen und Projektkoordinator

Antragsberechtigt sind Städte, Gemeinden und Landkreise in der Region Stuttgart, Eigenbetriebe oder öffentlich-rechtliche Unternehmungen, Zweckverbände und Unternehmen der Privatwirtschaft (u. a. Planungsbüros, Architekt*innen, Ingenieur*innen sowie Baufirmen), die entsprechende Einzel- oder Verbundprojekte in der Region Stuttgart umsetzen wollen.

Bei Verbundvorhaben mit mehreren Projektpartnern bestimmt das Konsortium bereits mit der Antragseinreichung eine juristische Person, die als Projektkoordinator und als Hauptansprechpartner für den Fördermittelgeber sowie die IBA'27 GmbH in allen projektrelevanten Fragestellungen bzw. Sachverhalten fungiert. Der Projektkoordinator koordiniert die Antragserstellung und verpflichtet sich

bei erfolgreicher Bewilligung zur fristgerechten Einreichung des Projektfortschrittsberichts zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

3 Höhe und Verwendungszweck der Kofinanzierungsmittel

Der **funktionale Zusammenhang zu einem IBA'27-Vorhaben ist für die Projekteinreichung Bedingung**, d. h. das Projektvorhaben muss sich als IBA'27-Projekt qualifiziert und entsprechende Planungsstände erreicht haben, die eine Realisierung bis zur IBA 2027 sicherstellen.

Der Einsatz von innovativen, nachhaltigen und bedarfsgerechten Maßnahmen für zukunftsweisende Gebäudekonzeptionen produziert im Vergleich zu konventionellen Baumaßnahmen Mehrkosten in den einzelnen Planungs- und Umsetzungsprozessen. **Nur diese Mehrkosten** werden seitens der Region kofinanziert. Der (die) Antragsteller*in hat die Mehrkosten im Rahmen des Projektantrages nachvollziehbar aufzuzeigen.

Die Kofinanzierungsmittel des Programms können vornehmlich eingesetzt werden für Mehrkosten in den Bereichen:

- Anschaffungs-, Herstellungs- und Baukosten, inklusive der Baunebenkosten,
- Planungskosten, die direkt zur Umsetzung führen (Ausführungs- bzw. Umsetzungsplanung) und in den in dieser Ausschreibung genannten Handlungsfeldern entstehen.

Es können investive wie nicht-investive Vorlaufkosten, die zu investiven Kosten im Rahmen der Förderung kommen, kofinanziert werden. Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und dürfen vor der Abgabe des Antrags auf Kofinanzierung noch nicht begonnen oder vertraglich beschlossen worden sein.

Kofinanzierungsmittel können insbesondere nicht verwendet werden für:

- Kosten für reine Machbarkeitsuntersuchungen,
- Personal und Planstellen innerhalb der öffentlichen Verwaltung und in Unternehmen,
- Kosten für den Betrieb der geförderten Investitionen,
- Maßnahmen, die bereits ausgeschrieben, anderweitig begonnen oder in Auftrag gegeben sind (Mitnahmeeffekt),
- Kosten, die in der Folge der laufenden und abgeschlossenen Projekte entstehen, z. B. durch Pflege-, Unterhaltungs- sowie Instandhaltungsmaßnahmen bzw. laufende Betriebskosten.

Die **maximale** relative Förderhöhe beträgt 50 % der kofinanzierungsfähigen Projektausgaben. Die Höhe der erforderlichen finanziellen Eigenbeteiligung der Antragsteller*innen beträgt **mindestens** 50 % der kofinanzierungsfähigen Projektausgaben. Näheres regelt ein noch zu schließender Kofinanzierungsvertrag zwischen dem (der) Antragsteller*in und dem Verband Region Stuttgart.

Sofern von anderer Stelle eine weitere Förderung bzw. Kofinanzierung mit öffentlichen Mitteln erfolgt, ist diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – Verordnung (EU) Nr. 651/2014 anzurechnen. Damit ist die Kumulierung mit Drittmitteln oder Zuschussförderungen Dritter zugelassen, sofern die Eigenbeteiligung von mind. 50 % dadurch nicht unterschritten wird. Im Falle einer parallelen Fördermöglichkeit ist diese nach der Förderrichtlinie vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Kofinanziert werden projektbezogene Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zur Erreichung der Projektziele erforderlich sind, sofern eine Realisierung ohne diese Kofinanzierung nicht möglich ist. Eine Auftragsvergabe durch den (die) Empfänger*in der Kofinanzierung an Dritte ist nur möglich, wenn durch den (die) Empfänger*in der Kofinanzierung die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge (insb. Vergabeordnung bzw. Unterschwellenvergabeordnung, jeweils in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung) entsprechend eingehalten werden.

4 Förderzeitraum

Finanziell unterstützt werden die ausgewählten Projekte vom Start der Kofinanzierungszusage bis zur Durchführung der IBA 2027. Da systembedingt andere zeitliche Abläufe zwischen Planung und Realisierung im Bauen die Regel sind, kann es in der eigentlichen Umsetzung zur Verschiebung kommen. Diese müssen frühzeitig im Projektverlauf kommuniziert werden.

Wie viele Förderrunden ab 2023 ff durchgeführt werden, hängt von der Anzahl der geförderten Vorhaben und den noch freien Fördermitteln ab. Eine Umsetzung bis 2027 muss jedoch sichergestellt sein.

5 Antragsverfahren und Einreichungsfristen

Es handelt sich um ein zweistufiges Antragsverfahren.

1. Projektskizze

Die IBA'27 GmbH berät und unterstützt potenzielle Vorhabenträger bei der Planung ihrer Vorhaben in qualitätssichernder Funktion und führt eine erste Bewertung der Vorhaben durch. Interessierte müssen sich in einem ersten Schritt mit dem Ansprechpartner der IBA'27 GmbH (siehe „Ansprechpartner“) in Verbindung setzen, um Projektideen, Antragsmodalitäten, potenzielle Ausschlusskriterien (Förderfähigkeit, fehlende Eigenmittel, vorzeitiger Beginn, rechtliche Aspekte, etc.) abzuklären.

Der (die) Antragsteller*in (Projektkoordinator) reicht im Vorfeld zur finalen Bewerbung eine max. 3- bis 4-seitige aussagekräftige Projektskizze in digitaler Form bis **spätestens Mitte November 2023** bei der IBA'27 GmbH ein.

Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH

Florian Rapp,

Alexanderstraße 27, 70184 Stuttgart

E-Mail: Florian.Rapp@iba27.de,

Mobil: 0172 217 03 80

Die aussagekräftige Beschreibung des Vorhabens muss folgende Punkte beinhalten.

Verknüpfung zu IBA'27-Vorhaben

- Kurzdarstellung der Akteur(innen)
- Kurzdarstellung des Vorhabens / der Innovation und ggf. Einordnung in das Gesamtprojekt
- Darstellung des Innovationspotenzials und des geplanten Mehrwertes
- Darstellung des Anreizeffekts der Förderung
- Darstellung der wirtschaftlichen Planung
- Darstellung des CO₂-Einsparpotenzials, falls möglich
- Kurzdarstellung bisher durchgeführte/r bzw. geplante/r Einsatz bzw. Analysen
- Kurzbeschreibung der zu fördernden Maßnahmen inkl. Zeitplan
- Kostenaufstellung (nach Kostenarten und Jahresscheiben) und Förderbedarf

Die Skizzen werden begutachtet. Bei Rückfragen sind ggf. weitere Angaben erforderlich.

2. Finaler Projektantrag

Bis **spätestens Anfang Januar** reichen die Antragsteller*innen einen finalen Förderantrag ein, in dem folgende Punkte ausführlich ergänzt und dargestellt werden sollen:

- Darstellung der Projektziele mit Bezug zu den Zielen des Kofinanzierungsprogramms,
- Darstellung des Innovationsgrads und etwaiger Alleinstellungsmerkmale des Projekts,
- Darstellung des Modellcharakters des Vorhabens und der Übertragbarkeit auf die Region. Wenn möglich Aufzeigen von angestrebten Synergieeffekten zu anderen Projektvorhaben.
- Konsortialstruktur und Projektkoordination,
- Darstellung der Finanzierung und der Budgetplanung, aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren, Kostengruppen sowie ggf. weiteren Fördermitteln von Seiten Dritter. Die Mehrkosten, die durch den Einsatz innovativer Methoden und Materialien entstehen, sind aufzuzeigen.
- Begründung der Notwendigkeit der Kofinanzierungsmittel,
- Beschreibung des Arbeitsplans, der Ressourcenplanung und der definierten Meilensteine,

- Verwertung der Projektergebnisse nach Projektabschluss, inklusive der Beschreibung, ob und wie das Vorhaben nach Abschluss der Kofinanzierung weiter betrieben bzw. finanziert werden soll.

Der Umfang der vollständigen Vorhabenbeschreibung soll dabei 10 Seiten nicht überschreiten. Für die Bewerbung ist das Bewerbungsformular zu verwenden. Es kann unter www.region-stuttgart.org/iba heruntergeladen werden. Innovationsansatz, Planungsunterlagen, Machbarkeitsstudien etc., die der Verdeutlichung dienen, können als Anlage beigelegt werden.

Der finale Antrag ist in digitaler Form und per Post einzureichen beim

Verband Region Stuttgart,

Ines Jerchen

Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart,

E-Mail: jerchen@region-stuttgart.org

Tel: 0711-22 759-67

Das Transportrisiko trägt der Absender.

Die Auswahl der geförderten Vorhaben erfolgt durch ein Auswahlgremium (Jury) anhand der eingereichten Projektanträge. Die Jury setzt sich u. a. aus Vertreter(innen) des Regionalparlaments, des Verbands Region Stuttgart, der IBA'27 GmbH sowie weiteren Akteur(innen) zusammen.

Die **finale Entscheidung**, welche der eingereichten Projektanträge kofinanziert werden, trifft **der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung** des Verbands Region Stuttgart auf Basis der Juryempfehlung.

Die Beurteilung der eingereichten Anträge erfolgt durchgängig nach einheitlichen Maßstäben vorbehaltlich der Gewichtung des Auswahlgremiums u. a. anhand folgender Kriterien:

- Innovationsgrad
- Übertragbarkeit
- Flexibilität
- Vielfalt der Einsatzgebiete
- Realisierungsabsicht (Zeitraum)
- Mehrwert für das Bauen und die Umwelt
- Mehrwert für den Klimaschutz

6 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Antragsteller*innen verpflichten sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Verbands und der IBA`27 GmbH aktiv zu unterstützen. Der Verband und die IBA`27 GmbH können ggf. Pressemitteilungen über das Vorhaben herausgeben. Die Antragsteller stellen die angeforderten Unterlagen zu bewilligten Vorhaben zur Verfügung, damit diese ggf. im Internet, in Publikationen etc. dargestellt werden können. Ausgewählte Vorhaben können nach vorheriger Absprache mit den Antragsteller*innen in Fachveranstaltungen präsentiert werden, ggf. werden Pressetermine vor Ort durchgeführt. Die Antragsteller*innen verpflichten sich, geeignete Informationen zur Dokumentation der Umsetzung des Projekts und die zur Evaluierung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren verpflichten sich die Antragsteller*innen, bei der eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und bei öffentlichen Terminen/Veranstaltungen immer auf die Kofinanzierung des Projekts durch den Verband Region Stuttgart hinzuweisen.

7 Abrechnung und Verwendungsnachweis

Antragsteller*innen bzw. Projektpartner, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kalkulieren den Antrag auf Basis der Nettokosten. Bemessungsgrundlage für die Kofinanzierungsmittel sind die vertraglich vereinbarten, vorab definierten projektbezogenen Ausgaben, die durch entsprechende Nachweise zu belegen sind. Die Mittel werden im Wege der Abrechnung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Kofinanzierungsmittel können bis zum 15. November des betrachteten Abrechnungsjahres mit einem Verwendungsnachweis beim Verband Region Stuttgart nachschüssig angefordert werden (wird als Excel-Datei zur Verfügung gestellt). Bei mehreren Projektpartner*innen koordiniert der Projektkoordinator die Abrechnungen der beteiligten Projektpartner*innen und fordert die Finanzierungsmittel zu einem gemeinsamen Zeitpunkt an. Der Projektkoordinator dokumentiert den Projektfortschritt nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres bzw. Abschluss des Gesamtprojekts in einem gemeinsamen Projektfortschrittsbericht. Auch hierzu wird eine Vorlage zur Verfügung gestellt.

8 Ergänzende Hinweise

Es gelten folgende Vorgaben:

- Die Erbringung des Eigenanteils des Antragsstellers / der Antragstellerin muss sichergestellt sein.
- Vor der Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel wird zwischen dem (der) jeweiligen Antragsteller*in (Projektkoordinator) und dem Verband Region Stuttgart ein Kofinanzierungsvertrag über die Realisierung des Projekts abgeschlossen.
- Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnern untereinander soll eine schriftliche Kooperationsvereinbarung regeln, für die kein Vertragsmuster vorgegeben ist. Die Kooperationsvereinbarung soll aber Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von

Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern enthalten. Diese unterzeichnete Kooperationsvereinbarung ist mit dem Projektantrag beim Verband Region Stuttgart einzureichen.

- Im Kofinanzierungsvertrag werden insbesondere die Meilensteine und die einzelnen Module des Projekts, der vorgesehene Zeitplan für die Realisierung sowie die Einzelheiten der Finanzierung (Kofinanzierungsmittel, Eigenmittel, Kostengruppen und deren zeitliche Auszahlung) festgehalten.
- Es wird empfohlen, die Genehmigungsfähigkeit sowie die Zustimmung der zuständigen Gremien zur Finanzierung und Durchführung des Projekts, inklusive der Mitteleinstellung in öffentliche Haushalte, vorab anzugehen.
- Mit der Realisierung des Projekts soll möglichst in dem Jahr begonnen werden, für das die Kofinanzierungsmittel bewilligt werden. Die Fertigstellung muss entsprechend dem in dem Kofinanzierungsvertrag zwischen Antragsteller*in und Verband Region Stuttgart festgelegten Projektzeitplan absehbar sein. Eine zeitlich begrenzte Verschiebung des Projekts oder einzelner Arbeitspakete ist nur in begründeten Sonderfällen als Ausnahme möglich und muss vorab bekannt gemacht werden.
- Voraussetzung für eine regionale Kofinanzierung ist ferner, dass der Abschluss der Vorhaben bis zur IBA 2027 gegeben ist.
- Der (die) Antragsteller*in verpflichtet sich, die im Projektantrag geplanten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen und bei allen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Werbemaßnahmen, Präsentationen, Veranstaltungen etc.) auf die Kofinanzierung durch das Förderprogramm in geeigneter Form (Sichtbarmachung des Logos, Nennung des Kofinanzierungsgebers) hinzuweisen. Genaueres regelt der Kofinanzierungsvertrag.

9 Weiteres Verfahren

Nach Auswahl der Einreichungen wird ein enger Planungs- und Dialogprozess, bei dem die nächsten Verfahrensschritte abgestimmt werden, zwischen den Vorhabenträgern, der IBA`27 GmbH sowie dem Verband Region Stuttgart festgelegt.

Die IBA` 27 GmbH unterstützt die Vorhabenträger bei der Realisierung ihrer Vorhaben in beratender und qualitätssichernder Funktion. Sie erarbeitet gemeinsam mit den Vorhabenträgern einen Weg, die einzelnen Schritte des zirkulären Bauens mit den Bauherren und Fachplanern in Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen und Behörden umzusetzen. Darüber hinaus vermittelt und verknüpft die IBA`27 GmbH Expert(innen) über das bestehende internationale Netzwerk.

10 Rechtliche Vorgaben

- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Kofinanzierung besteht nicht.
- Eine Förderung erfolgt vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit.
- Der Verband Region Stuttgart entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der zur Verfügung stehenden Mittel und hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien.

- Maßgeblich ist das Zustandekommen eines Kofinanzierungsvertrags, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten zusammenfasst.

11 Ansprechpartner und Adresse

Zuständig für Beratung im Antragsverfahren, Begutachtung der Projektskizzen, Vernetzung und fachliche Begleitung der Projektskizzen, Förderanträge und Projekte ist:

Internationale Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH

Florian Rapp, Alexanderstraße 27, 70184 Stuttgart

E-Mail: Florian.Rapp@iba27.de

Mobil: 0172 217 03 80

Zuständig für die formale Antragsbegleitung und Rückfragen zum Förderprogramm, zur Annahme des finalen Förderantrages, Gremienarbeit und Abrechnung ist:

Verband Region Stuttgart

Ines Jerchen, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart,

E-Mail: jerchen@region-stuttgart.org

Tel: 0711-22 759-67

12 Geltung

Diese Ausschreibung gilt ab dem Tage der Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbands Region Stuttgart bzw. der IBA`27 GmbH. Sie ist für die ab diesem Tag eingegangenen Projektvorschläge anzuwenden. Sie gilt bis zum Ablauf des Auswahlverfahrens bzw. auf Widerruf.